Satzung „Förderverein der Stadtbücherei e.V.“

§ 1 Name/Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *„Förderverein Stadtbücherei Grevenbroich e.V.“*
Der Verein hat seinen Sitz in Grevenbroich und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung der Stadtbücherei. Dazu gehören u.a. die Hebung des Leistungsstandards der Bücherei, die Leseförderung von Kindern und Jugendlichen und die Durchführung kultureller Veranstaltungen.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung für Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es darf kein Personal durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.
Der Verein sieht seine Aufgabe nicht darin, die Stadt Grevenbroich in ihrem Aufgabenbereich zu entlasten, sondern ausschließlich darin, es der Stadtbücherei zu ermöglichen, ihre Bildungsaufgabe intensiver wahrnehmen zu können.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abgabenordnung. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen zu verwenden.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Die Beitrittsanmeldung ist schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des festgelegten Mindestbetrages.
Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Die Mitgliedschaft erlischt durch vom Vorstand zu beschließenden Ausschluss, wenn das betreffende Mitglied gegen die Satzung verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder nach Fälligkeit und trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten gezahlt hat.
Die Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied mit der Zahlung länger als ein Jahr aussetzt oder durch dessen Tod.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung bestimmt wird, mindestens jedoch in der Höhe des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrages.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- der erweiterte Vorstand

§ 7 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Kassenführer/in.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem erweiterten Vorstand gehören zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer sowie als beratendes Mitglied der/die Leiter/in der Stadtbücherei an. Die Fraktionen der im Rat der Stadt Grevenbroich vertretenen Parteien können zu den Mitgliederversammlungen und bei Bedarf – etwa bei der Jahresplanung – zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
Der Vorstand wird auf jeweils zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben die alten Vorstandsmitglieder im Amt. Vorzeitige Abberufung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich.
Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegt ihm die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne von § 2 der Satzung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher einlädt. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von vier Wochen erfolgen.
Der Mitgliederversammlung obliegt u. a.:
- Entgegennahme des Kassenberichtes und des Jahresberichtes
- die Wahl, die Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschluss über die Höhe und Fälligkeit des Beitrages

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann nach vorheriger Terminabsprache beim Vorstand eingesehen werden.

§ 9 Kassen- und Rechnungswesen

Für jedes Geschäftsjahr hat die/der Kassenführer/in in Abstimmung mit dem Vorstand einen Geschäftsbericht vorzulegen.
Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisor/innen. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse. Die Verwendung der Mittel aus dem Vereinsvermögen ist an den Vereinszweck gebunden und erfolgt in Abstimmung mit der Leitung der Stadtbücherei.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Grevenbroich zugunsten der Stadtbücherei zu übertragen.

Grevenbroich, den 10.Februar 2011
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.November 2025